

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 481 - 482

*Der Erwerb der Erbschaft nach österreichischem Rechte, auf Grundlage des gemeinen Rechtes, mit Berücksichtigung des preußischen, französischen, sächsischen und Zürcher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österreichischen Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866.*

*Von Dr. Anton Randa*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

griffes auf die in unserem Gesetzbuche vorkommenden verschiedenen Fristbestimmungen, die Lehre von den Gegenständen der Verjährung, von der Ausschließung derselben gegen ausdrückliche Verbotsgesetze, von den der Verjährung entgegenstehenden Hindernissen, unter denen namentlich die Gutsverpachtung in eingehender Weise in Betracht gezogen ist, so wie die Lehre von den Verträgen über die Verjährung mit der damit am Schluß in Verbindung gebrachten Frage: ob die Verjährung durch den Richter von Amtswegen zu berücksichtigen sei.

Wir können auch diese Anzeige nur mit dem Wunsche schließen, daß es dem Verfasser gelingen möge, sein Werk recht bald zum vollständigen Abschlusse zu bringen.

Dr. J. A. Gruchot.

---

2.

Der Erwerb der Erbschaft nach österreichischem Rechte, auf Grundlage des gemeinen Rechtes, mit Berücksichtigung des preussischen, französischen, sächsischen und Zürcher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österreichischen Entwurfs eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. Von Dr. Anton Randa, a. o. Professor der Rechte in Prag. Wien, 1867. Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

„Eine treffende Kritik des österreichischen Entwurfs eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb enthält die angeführte Schrift von Randa, die sich aber dadurch zu einer weit höheren selbstständigen Bedeutung erhebt, daß sie die Lehre vom Erwerb der Erbschaft auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit sorgfältiger Berücksichtigung der modernen Gesetzbücher in überaus gründlicher und scharfsinniger Weise behandelt und wohlbedachte Reformvorschläge macht. Diese Monographie ist mit so viel Sachkenntniß, so gewissenhaftem Fleiß, so selbstständigem Urtheile und in so echt wissenschaftlicher Methode geschrieben, daß wir sie unbedingt zu den besten Arbeiten auf diesem Gebiet rechnen dürfen. Wenn das österreichische Recht einst reich sein wird an Monographien solcher Art, dann wird die Zeit seiner vollen Blüthe gekommen sein, dann wird die österreichische Jurisprudenz der gemeinrechtlichen ebenbürtig zur Seite stehen.“ (Worte des Professor Joseph Unger in der Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung 1867 S. 331.) Nach einem von so kompetenter Seite ausgesprochenen Urtheile bleibt uns nur übrig, unsere Leser auf den reichen Inhalt dieser auch für den preussischen Juristen werthvollen Schrift aufmerksam zu machen. — Der § 1 beschäftigt sich mit den örtlichen Grenzen des Erbrechtes. Es wird hier die Unhaltbarkeit der auch in den neuen Entwurf übergegangenen, auf der älteren Theorie der Personal-, Real- und gemischten Statuten beruhenden Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung vom juristischen wie vom praktischen Standpunkte aus dargelegt und die Annahme des der Natur des Erbrechtes als einer einheitlichen Succession in ein ganzes Vermögen allein entsprechenden Grundsatzes empfohlen, daß die Erbfolge nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen sei, an welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. — Der § 2 geht auf

den Hauptgegenstand der Schrift — den Erwerb der Erbschaft und deren Besizergreifung über. Gegen den vom Entwurfe, in Abweichung von dem bisherigen Recht, an die Spitze gestellten Grundsatz, daß der Delat ipso jure Erbe wird, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, sich der Erbschaft zu entschlagen, spricht sich der Verfasser in treffender Weise aus, indem er auf das Bedenkliche hinweist, das natürliche und juristisch unanfechtbare Prinzip des römischen, sächsischen und bisherigen österreichischen Rechtes, daß die Erbschaft nur durch den erklärten Willen des Berufenen erworben wird, dem durch die Natur der Universalsuccession keinesweges gebotenen Prinzip der Erbfolge von Rechtswegen zu opfern und zu der Ueberzeugung gelangt, „daß mit der übrigens sehr verkümmerten Nachahmung und Einführung des französischen Prinzipes des Erbschaftserwerbs und des diesfalligen Verfahrens nicht nur ein richtiger Grundsatz des bisherigen Rechts unnöthiger Weise aufgegeben, sondern auch der Rechtszustand im Vergleich mit dem bisherigen auf eine weitaus schwankendere und mangelhaftere Basis gestellt wird.“ Die Vorschläge Kanda's gehen dahin, unter Festhaltung des bisherigen Prinzipes diesen Punkt in nachstehender Weise zu regeln: „Die Erbschaft kann gerichtlich oder außergerichtlich, ausdrücklich oder stillschweigend angetreten werden. Der Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars kann nur in der gerichtlichen Erberklärung geschehen. Die gerichtliche Aufforderung zur Erberklärung und Ausweisung des Erbrechtes hat an den Berufenen unter Setzung einer angemessenen, nicht längeren als dreimonatlichen Frist und mit dem Beisatze zu erfolgen, daß — seine Erbberechtigung überhaupt vorausgesetzt — die Unterlassung der Erklärung binnen Jahresfrist vom Zeitpunkt der Verständigung als unbedingter Antritt der Erbschaft angesehen werden würde. Die Aufforderung hat an den wahrscheinlichen Erben, also an denjenigen zu geschehen, der nach der Todfallsaufnahme oder deren Ergänzung als der nächste gesetzliche Erbe erscheint, oder in einem formgerechten und nicht offenbar ungiltigen letzten Willen oder Erbvertrage zum Erben eingesetzt ist. Die Aufforderung kann nach Ermessen des Gerichts wiederholt erlassen werden. Außert sich der Erbe nicht innerhalb der ersten ihm gesetzten Frist, so soll ihm das Erbschaftsgericht über Antrag aller Erbinteressenten oder doch mindestens der nachberufenen Erben und Anwärter auferlegen, sich binnen einer angemessenen erstreckbaren Frist (nicht unter drei Monaten) bei Verlust des Erbrechtes über die Antretung der Erbschaft zu erklären, auch wenn derselbe unter einer Potestativbedingung eingesetzt ist, diese Bedingung zu erfüllen. Die Vertreter pflegebefohlener Personen sollen in beiden Fällen zur ausdrücklichen Erklärung vom Gerichte durch Zwangsmittel angehalten werden“ (S. 26, 27). — Es würde uns zu weit führen, auch in den übrigen Punkten den gehaltvollen Erörterungen des Verf. zu folgen. Es sei deshalb nur der Gegenstand der folgenden Paragraphen angegeben. § 3. Die Beurkundung des Erbrechtes. § 4. Die provisorische Erbschaftsklage. § 5. Einzelheiten der gerichtlichen Intervention bei Erbfällen. Todfallsaufnahme. Versiegelung. Inventarisirung. Testamentseröffnung. § 6. Das Verfahren, wenn die Erben unbekannt oder abwesend sind. § 7. Der Testamentsvollzieher. § 8. Die Thätigkeit des Erbschaftsgerichtes in Ansehung der Legatäre, Nacherben, Rotherben und Erbschaftsgläubiger. § 9. Das beneficium separationis. § 10. Das beneficium inventarii. § 11. Das erb-